

Sitzung vom 6. Februar 2019

92. Anfrage (Berücksichtigung in Testamenten, durch Legate und mit Geschenken von Angestellten von Gemeinden, Spitälern, Kliniken und Heimen durch Klienten, Patienten, Bewohner, Insassen und Betreute)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küssnacht, und Davide Loss, Adliswil, sowie Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, haben am 19. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 50 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG ZH, LS 177.10) haben sich die Angestellten rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren.

Gemäss § 50 Abs. 1 PG ZH dürfen Angestellte keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Dieses Geschenkkannahmeverbot wird nicht in allen Bereichen der Verwaltung konsequent gelebt. So kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden, Spitäler, Kliniken und Heime durch Klienten, Patienten, Bewohner, Insassen oder Betreute in Testamenten bedacht werden und dies nicht konsequent melden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird das Geschenkkannahmeverbot in der Anstellungsverfügung oder in separaten Reglementen näher umschrieben?
2. Gelten im Kanton Zürich weitergehende Vorgaben – namentlich eine generelle Meldepflicht – für Legate, Geschenke und die Berücksichtigung in Testamenten durch Personen, mit welchen die kantonalen Angestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in Kontakt stehen oder standen?
3. Wie verhält es sich damit mit Mitarbeitenden in Gemeinden? Gibt es diesbezüglich spezifische Vorgaben der Justizdirektion, der Gesundheitsdirektion oder der Sicherheitsdirektion für die Organisationen und Einheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Gemeinden, kommunalen Spitäler, Kliniker und Heime?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Davide Loss, Adliswil und Maria Rita Marty, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die kantonale Verwaltung gilt von Gesetzes wegen ein Geschenkannahmeverbot. Nach § 50 des Personalgesetzes (PG; LS 177.10) dürfen Angestellte des Kantons keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. In § 142 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111) wird zudem präzisiert, dass die vorgesetzte Dienststelle über die Zulässigkeit der Annahme entscheidet, wenn Zweifel bestehen, ob ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte.

Das gesetzlich statuierte Geschenkannahmeverbot wird im vom Regierungsrat für die kantonale Verwaltung erlassenen Verhaltenskodex (RRB Nr. 1205/2017) weiter präzisiert. Gemäss Ziff. 5 des Verhaltenskodexes ist den Angestellten die Annahme von Geld oder Geldersatzmitteln gänzlich untersagt. Geschenke oder sonstige Vorteile bis zu einem Marktwert von höchstens Fr. 200 dürfen hingegen angenommen werden.

Im Übrigen finden sich auch Ausführungen zum Geschenkannahmeverbot in der Broschüre «Ihre Mitarbeit beim Kanton», die (potenziellen) Mitarbeitenden standardmässig vor der Anstellung oder am ersten Arbeitstag abgegeben wird.

Zu Frage 2:

Neben der erwähnten bestehenden gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken sowie dem vom Regierungsrat erlassenen Verhaltenskodex bedarf es für die kantonale Verwaltung keiner weiteren Regelungen. Die bestehenden Bestimmungen bieten ausreichende Vorgaben im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken.

Zu Frage 3:

Die Gemeinden regeln die Anstellungsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden grundsätzlich selber. Lediglich für den Fall, dass die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht (vgl. § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG; LS 131.1]).

Weder die Direktion der Justiz und des Innern noch die Sicherheitsdirektion, die Gesundheitsdirektion oder die Bildungsdirektion haben demnach die Kompetenz kommunalen Spitälern, Kliniken und Heimen Vorgaben zum Umgang ihrer Angestellten mit Legaten und Geschenken von Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Insassinnen und Insassen sowie Betreuten zu machen.

Gleiches gilt auch für Anstellungsverhältnisse in Schulheimen, Tages-
schulen sowie Kinder- und Jugendheimen, die von einer privatrechtlich organisierten Trägerschaft (in der Regel Stiftungen oder Vereine) geführt werden und sich entsprechend nach den Vorgaben der jeweiligen privaten Trägerschaft richten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli